

# RS OGH 1995/9/18 4Ob54/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.09.1995

## Norm

UWG §2 C2c

UWG §2 D10

## Rechtssatz

Der Gebrauch einer geographischen Bezeichnung kann je nach den Umständen des Einzelfalls zu unterschiedlichen Vorstellungen führen. Je unbestimmter eine geographische Bezeichnung - wie etwa bei den Begriffen "Süd" oder "West" (usw) - ist, desto weniger wird damit eine Alleinstellungsberühmung verbunden sein; vielmehr liegt dann nur die Inanspruchnahme einer herausgehobenen Stellung nahe - "Mazda Wien Süd".

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 54/95

Entscheidungstext OGH 18.09.1995 4 Ob 54/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0088802

## Dokumentnummer

JJR\_19950918\_OGH0002\_0040OB00054\_9500000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)